



AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die
Geschäftsführerinnen
und Geschäftsführer
der Forschungsvereinigungen der AiF

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen

Kontakt/E-Mail
Stefan Kurz
stefan.kurz@aif.de

Durchwahl/Fax
+49 221 37680-411
+49 221 37680-68

Datum
17.09.2015

Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)

- Zuwendungsbescheid ab Oktober 2015
- Weiterleitungsvertrag für Zuwendungsbescheide ab Oktober 2015
- Verlängerung der Vorlagefristen für Nachweise
- Merkblätter des BMWi
- Geänderte Verwaltungspraxis bei Geräten

Sehr geehrte Damen und Herren Geschäftsführer,

ab Oktober werden vom BMWi neu gestaltete Zuwendungsbescheide verwendet. Erfreulicherweise wurden die Vorlagefristen für Nachweise verlängert, die Merkblätter des BMWi aktualisiert und die Verwaltungspraxis bei Geräten zu Ihrem Vorteil angepasst. Bitte leiten Sie die nachstehenden Informationen an Ihre Mitarbeiter und die Mitarbeiter der an IGF-Vorhaben beteiligten Forschungsstellen weiter:

- Der **Zuwendungsbescheid** wurde generalüberholt. Dabei erfolgte eine Umstrukturierung, die einen besseren Überblick über die geltenden Vorschriften verschaffen soll. Bisher bestehende Wiederholungen wurden nach Möglichkeit vermieden, um eine bessere Lesbarkeit zu erzielen. Die Fördervarianten wurden in den Standard-Zuwendungsbescheid integriert, damit die versendeten Zuwendungsbescheide möglichst einheitlich sind.

Integriert wurden insbesondere Regelungen aus dem *BMW-Merkblatt zu den Finanzierungsplänen für Vorhaben der Industriellen Gemeinschaftsforschung*. Weggefallen ist z.B. die besondere Nebenbestimmung bezüglich der Führung eines IGF-Sonderkontos (siehe unser Rundschreiben vom 23.06.2015).

Künftig werden Ihnen die folgenden Anlagen, die regelmäßig Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind, nur bei deren Änderung zugestellt:

- *Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)*

AiF e.V.
Arbeitsgemeinschaft
industrieller
Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0
Fax +49 221 37680-27
info@aif.de
www.aif.de

- *BMWi-Merkblatt über die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) im Rahmen der IGF*
 - *Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Industriellen Gemeinschaftsforschung*
 - *Corporate Finance Codex der AiF*
- Der **Weiterleitungsvertrag** wurde dem geänderten Zuwendungsbescheid angepasst.
 - Im bisherigen Zuwendungsbescheid wurde geregelt, dass abweichend von den ANBest-P verkürzte **Vorlagefristen für Nachweise** gelten: Zwischennachweise sind danach innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres und Schlussnachweise bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums der AiF vorzulegen. Diese Regelung gilt weiterhin für die mit dem bisherigen Zuwendungsbescheid bewilligten Vorhaben.


Für Vorhaben, die ab Oktober 2015 mit dem neuen Zuwendungsbescheid bewilligt werden, gelten dagegen die Regelungen der ANBest-P: Zwischennachweise sind danach innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres und Schlussnachweise bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums der AiF vorzulegen. Die von den Letztzuwendungsempfängern diesbezüglich einzuhaltenden Fristen vereinbaren Sie mit diesen wie bisher über den Weiterleitungsvertrag.

- Die **BMWi-Merkblätter** zu den Finanzierungsplänen und über die HPA wurden aktualisiert und liegen diesem Schreiben bei. Bei der Überarbeitung wurde auf die Regelung verzichtet, dass in den Erläuterungen zum Einzelfinanzierungsplan bezüglich der Ausgaben für Leistungen Dritter anzugeben ist, „wer mit der Erbringung der Leistung beauftragt werden soll“. Denn erst im Rahmen der späteren Auftragsvergabe ist der Leistungserbringer im Rahmen des Vergabeverfahrens nach der VOL zu ermitteln. Unabhängig davon sind nach wie vor die geplanten Ausgaben durch ein konkretes Angebot eines potentiellen Leistungserbringers zu belegen.
- Im Gegensatz zur bisherigen Verwaltungspraxis dürfen nun **Geräte** mit einem veranschlagten Beschaffungswert von **über 2.500 €** inklusive Umsatzsteuer (USt), die im Einzelansatz B (Ausgaben für Gerätebeschaffung) **bewilligt** sind, unabhängig vom tatsächlichen Beschaffungswert aus diesem Einzelansatz finanziert werden. Beispiel: Ein Gerät wurde mit 2.600 € inkl. USt veranschlagt und bewilligt; es konnte im Rahmen des Vergabeverfahrens ein tatsächlicher Beschaffungswert von 2.400 € inkl. USt erzielt werden; bisher waren die Ausgaben für dieses Gerät mit der Pauschale für Sonstige Ausgaben abgegolten, nun ist es aus dem Einzelansatz B finanzierungsfähig. Diese neue Regelung dürfen Sie in allen Vorhaben anwenden, die noch nicht abschließend geprüft wurden.

Die neuen Muster des Zuwendungsbescheids und des Weiterleitungsvertrags finden Sie auf www.aif.de/igf/muster. Beachten Sie, dass es vorhabenspezifische Maßgaben geben kann und daher die jeweils von uns zugesandte Fassung des Weiterleitungsvertrags zu verwenden ist.

Wenn Sie Fragen und Erläuterungsbedarf haben, so zögern Sie bitte nicht, uns anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Schmidt
Geschäftsführer IGF

Anlagen

Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
 - 1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBEST-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
 - 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
 - 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.
- #### 2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Ge-

samtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind anzuwenden:
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen den Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen den Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A).
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - auf Grund der Vergabeverordnung (VgV) den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EG) bzw. den Abschnitt 2 des Teils A der VOL (VOL/A-EG) oder die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder
 - die Sektorenverordnung (SektVO) oder die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) anzuwenden oder
 - andere Vergabebestimmungen einzuhalten,bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zu-

wendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO)

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.



Merkblatt über die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA)

im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung

Für die Beantragung und Abrechnung von Ausgaben für das mit der Durchführung von Forschungsvorhaben im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung beauftragte Personal gelten die nachfolgenden Regelungen:

- Die betreffenden Beschäftigten der Forschungsstellen werden für die Ermittlung der für sie zutreffenden Höchstvergütung jeweils einer der nachstehenden sechs HPA-Gruppen zugeordnet.
- Jede HPA-Gruppe weist bestimmte Ausbildungsanforderungen (Voraussetzungen in der Person der/des jeweiligen Beschäftigten) aus, die den Zuschnitt der auszuübenden Tätigkeiten festlegen.
- Im Einzelfall haben mehr als 50 v. H. der Gesamttätigkeit der/des Beschäftigten mindestens diesem Zuschnitt zu entsprechen. Entspricht dagegen die Tätigkeit der/des Beschäftigten den Ausbildungsanforderungen einer niedrigeren HPA-Gruppe, so ist sie/er in diese einzugruppieren.

HPA-Gruppe	Beschäftigte	Einzelansatz
A	Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne des § 7 des Tarifvertrags über die Entgeltordnung des Bundes, z.B. Dipl.-Ing. und Master	A.1
B	Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung im Sinne des § 8 des Tarifvertrags über die Entgeltordnung des Bundes, z.B. Dipl.-Ing. (FH) und Bachelor	
C	Beschäftigte mit staatlicher Abschlussprüfung einer Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer, z.B. staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker; Handwerks- oder Industriemeisterinnen und -meister	A.2
D	Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im nicht körperlich/handwerklich geprägten Bereich, z.B. Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer	
E	Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im körperlich/handwerklich geprägten Bereich, z.B. Feinmechanikerinnen und Feinmechaniker sowie Schlosserinnen und Schlosser	
F	An- und ungelernete Beschäftigte sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte	A.3

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Industriellen Gemeinschaftsforschung

Präambel

Die hier aufgeführten Prinzipien und Verhaltensanweisungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis lehnen sich an die 8 Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft^{1,2} vom Juli 2001 sowie die von der Max-Planck-Gesellschaft^{3,4} Ende 2000 und von der Leibniz-Gemeinschaft⁵ 1999 verabschiedeten Regeln an. Sie wurden soweit möglich an die heterogenen Forschungsbedingungen der branchenspezifischen Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) angepasst und sind für alle in der IGF Tätigen verbindlich, soweit sie nicht durch andere Vereinbarungen z.B. der Hochschulen oder außeruniversitärer Forschungsorganisationen eingebunden sind.

1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1.1 Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung allgemeiner Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit sind unverzichtbare Voraussetzung für jede Forschung, die Erkenntnisgewinn anstrebt und von der Öffentlichkeit respektiert werden soll. Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich aus durch:

- Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Anwendung geeigneter Methoden und Verfahren sowie Gewinnung und Auswahl von Daten (lege artis), d.h. stete Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes von Forschung und Entwicklung sowie die Anwendung geeigneter Methoden.
- Konsequente schlüssige und nachvollziehbare Dokumentation aller Ergebnisse sowie deren sichere Aufbewahrung.
- Systematischen Skeptizismus, d.h. Bereitschaft zu Zweifel und Selbstkritik durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle.
- Kollegialität und Kooperationsbereitschaft, d.h. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern.
- Gewissenhafte, uneigennützig und unparteiische Begutachtung von Kollegen bzw. der Verzicht bei Befangenheit.
- Prinzipielle Verpflichtung zur Veröffentlichung der im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung erzielten Ergebnisse.

¹ Empfehlungen der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ (1998)

² Beschluss der DFG-Mitgliederversammlung vom 4.7.2001 zur Umsetzung der Empfehlungen

³ MPG-Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 24.11.2000, geändert am 20.9.2009

⁴ MPG-Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vom 24.11.2000

⁵ WGL-Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vom 15.10.1999

1.2 Verantwortung der Leitung

Die Leitung jeder mit der Durchführung Industrieller Gemeinschaftsforschung betrauten Forschungsstelle trägt die Verantwortung für eine angemessene Betriebsführung und Organisation, die gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und dass diese tatsächlich wahrgenommen werden.

1.3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner Anleitung zu guter wissenschaftlicher Praxis muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Auf die enge Zusammenarbeit mit den Universitäten wird ausdrücklich hingewiesen.

In außeruniversitären Forschungsstellen der IGF ist dafür Sorge zu tragen, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs, sofern er mit der Durchführung von FuE-Arbeiten im Rahmen von IGF-Vorhaben beauftragt ist, eine angemessene Betreuung sichergestellt ist. Die Projektleiter der IGF-Vorhaben sind darauf zu verpflichten.

1.4 Sicherung und Aufbewahrung von Daten

Die Aufzeichnung und Dokumentation von Daten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Forschungsstelle, in der sie entstanden sind, für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt werden.

1.5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Veröffentlichungen müssen die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen. Befunde, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen bzw. sie in Frage stellen, sollten gleichermaßen mitgeteilt werden. Sind an einer Veröffentlichung mehrere Urheber beteiligt, so kann als Mitautor nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen hat. Die Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam; eine Ehrenautorschaft ist unzulässig. Unterstützung durch Dritte ist in einer Danksagung anzuerkennen.

2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben (z.B. Erfinden oder Verfälschen von Daten, Manipulation von Abbildungen) gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt (z.B. Plagiate, Ideendiebstahl) oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird (z.B. Diskreditierung durch vorsätzlich falsche Behauptungen in der Sache und/oder gegenüber Personen, Sabotage, Manipulation von Geräten etc.).

3 Unabhängige Vertrauenspersonen und Ansprechpartner

Zur Beratung in Konfliktfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis der IGF stehen die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates der AiF (WR)^{6,7} als Ombudspersonen zur Verfügung. Die Ombudspersonen haben die Aufgabe, bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten den Beteiligten als vertrauliche Ansprechpartner beratend zur Seite zu stehen. Der WR berichtet dem Vorstand der AiF einmal jährlich in anonymisierter Form über Konfliktfälle.

4 Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten

4.1 Vorermittlung

Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist ein Mitglied des WR als Ombudsperson schriftlich zu informieren. Ergeben sich nach Auffassung der Ombudsperson aus den ihr vorliegenden Informationen konkrete Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichtet er die weiteren Mitglieder des WR (Ombudsgremium). Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird vom Ombudsgremium Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb zwei Wochen gegeben. Der Name des Informierenden wird in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.

Die erste Phase dient der Ermittlung einer Tatsachengrundlage zur Beurteilung des geäußerten Verdachts. Sie balanciert Vertraulichkeit von Information über den Angeschuldigten und denjenigen, der Vorwürfe erhebt, mit einer genauen Feststellung des Geschehens in kurzer Zeit. Der Schutz des potenziell Unschuldigen steht im Vordergrund. Am Schluss der ersten Phase steht die Entscheidung, ob sich der Verdacht verdichtet hat und daher weitere Untersuchungen erforderlich sind, oder ob er sich als gegenstandslos erwiesen hat.

Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. Verstreichen einer gesetzten Frist trifft das Ombudsgremium innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Verfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das Hauptverfahren zu erfolgen hat. Die Veranlassungen und Ergebnisse einzelner Schritte der Vorprüfung sind schriftlich festzuhalten, ebenso die Beendigung der Vorprüfung mit den tragenden Gründen. Das abschließende Ergebnis ist dem Betroffenen, den Geschäftsführungen von AiF-Mitgliedsvereinigung und Forschungsstelle ggf. dem Kollegium der Forschungsstelle sowie dem Informierenden schriftlich mitzuteilen.

4.2 Hauptverfahren

Zuständig für die förmliche Untersuchung ist ein Untersuchungsausschuss. Er besteht aus mindestens einem Vertreter des Ombudsgremiums, drei vom WR berufenen Schlichtungsberatern, Vertretern der betroffenen Mitgliedsvereinigungen, dem Leiter der betroffenen Forschungsstelle, einem Vertreter des BMWi. Der Präsident der AiF bestellt einen Vorsitzenden. Der Untersuchungsausschuss kann im Einzelfall Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

⁶ siehe § 11 der Satzung der AiF vom 8. Juni 2011

⁷ Mitglieder- und Anschriftenverzeichnis siehe Anhang A.1

Der Untersuchungsausschuss berät nichtöffentlich. Ist ein Fehlverhalten hinreichend erwiesen, legt der Untersuchungsausschuss das Ergebnis seiner Untersuchung dem Vorstand mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zur Entscheidung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Vorstand geführt haben, sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Nach Abschluss des Verfahrens haben alle unverschuldet Beteiligten Anspruch auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität. Eine Revisionsmöglichkeit ist nicht vorgesehen.

4.3 Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Leitung der betroffenen Forschungsstelle zur Wahrung sowohl der wissenschaftlichen Standards der Einrichtung als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Es ist zu prüfen, ob Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit benachrichtigt werden müssen.

Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit dem entsprechenden Verfahren ein. Die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V. (AiF) behält sich zusätzliche Schritte vor.

Diese Regeln wurden am 20. März 2002 vom Präsidium der AiF beschlossen und anschließend vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) akzeptiert.

Sie wurden zum 1. Januar 2012 gemäß der zum 1. Januar 2012 in Kraft tretenden Satzung der AiF angepasst.

Stand: 1. Januar 2012

A Ombudsgremium

A.1 Verzeichnis der Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge) (Stand: 07.01.2015)

Prof. Dr.-Ing. Chokri Cherif

Technische Universität Dresden
Institut für Textilmaschinen und Textile Hochleistungswerkstofftechnik
Hohe Straße 6
01062 Dresden
Tel.: 0351 463-39 300, E-Mail: chokri.cherif@tu-dresden.de

Prof. Dr.-Ing. Edgar Dörsam

Technische Universität Darmstadt
Fachgebiet Druckmaschinen und Druckverfahren
Magdalenenstraße 2
64289 Darmstadt
Tel.: 06151 162132, E-Mail: doersam@idd.tu-darmstadt.de

Prof. Dr.-Ing. Uwe Füßel

Technische Universität Dresden
Institut für Oberflächen- und Fertigungstechnik, Lehrstuhl Fügetechnik und Montage
Helmholtzstraße 5
01069 Dresden
Tel.: 0351 4633 4347, E-Mail: uwe.fuessel@tu-dresden.de

Dr. Ulrich Kaiser

Endress+Hauser Management AG
Kägenstraße 2
CH 4153 Reinnach BL1 (Schweiz)
Tel.: +41 61 7157714, E-Mail: ulrich.kaiser@holding.endress.com

Prof. Dr.-Ing. Gisela Lanza

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
wbk – Institut für Produktionstechnik
Gotthard-Franz-Straße 5
76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 608-44 017, E-Mail: gisela.lanza@kit.edu

Dr.-Ing. Klaus Lucka

OWI Oel-Wärme-Institut GmbH
Kaiserstraße 100
52134 Herzogenrath
Tel.: 02407 9518116, E-Mail: k.lucka@owi-aachen.de

Prof. Dr.-Ing. Peter Nyhuis

Leibniz Universität Hannover
Institut für Fabrikanlagen und Logistik, Produktionstechnisches Zentrum Hannover
An der Universität 2
30823 Garbsen
Tel.: 0511 762-3390, E-Mail: nyhuis@ifa.uni-hannover.de

Prof. Dr. Matthias Rehahn

Technische Universität Darmstadt
Ernst-Berl-Institut für Technische und Makromolekulare Chemie
Petersenstraße 22
64287 Darmstadt
Tel.: 06151 16-5278, E-Mail: M.Rehahn@MC.tu-darmstadt.de

Prof. Dr.-Ing. Bernd Sauer

Technische Universität Kaiserslautern
Lehrstuhl für Maschinenelemente und Getriebetechnik
Gottlieb-Daimler-Straße
67663 Kaiserslautern
Tel.: 0631 205-3405, E-Mail: sauer@mv.uni-kl.de

Prof. Dr. Peter Schieberle

Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie – Leibniz Institut
Lise-Meitner-Straße 34
85354 Freising
Tel.: 08161 712-932, E-Mail: peter.schieberle@ch.tum.de

Prof. Dr.-Ing. Eckehard Specht

Universität Magdeburg
Institut für Strömungstechnik und Thermodynamik (ISUT)
Universitätsplatz 2
39106 Magdeburg
Tel.: 0391 67-58765, E-Mail: eckehard.specht@vst.uni-magdeburg.de

Prof. Dr.-Ing. Hans-Werner Zoch

IWT - Stiftung Institut für Werkstofftechnik
Badgasteiner Straße 3
28359 Bremen
Tel.: 0421 218-51300, E-Mail: zoch@iwt-bremen.de

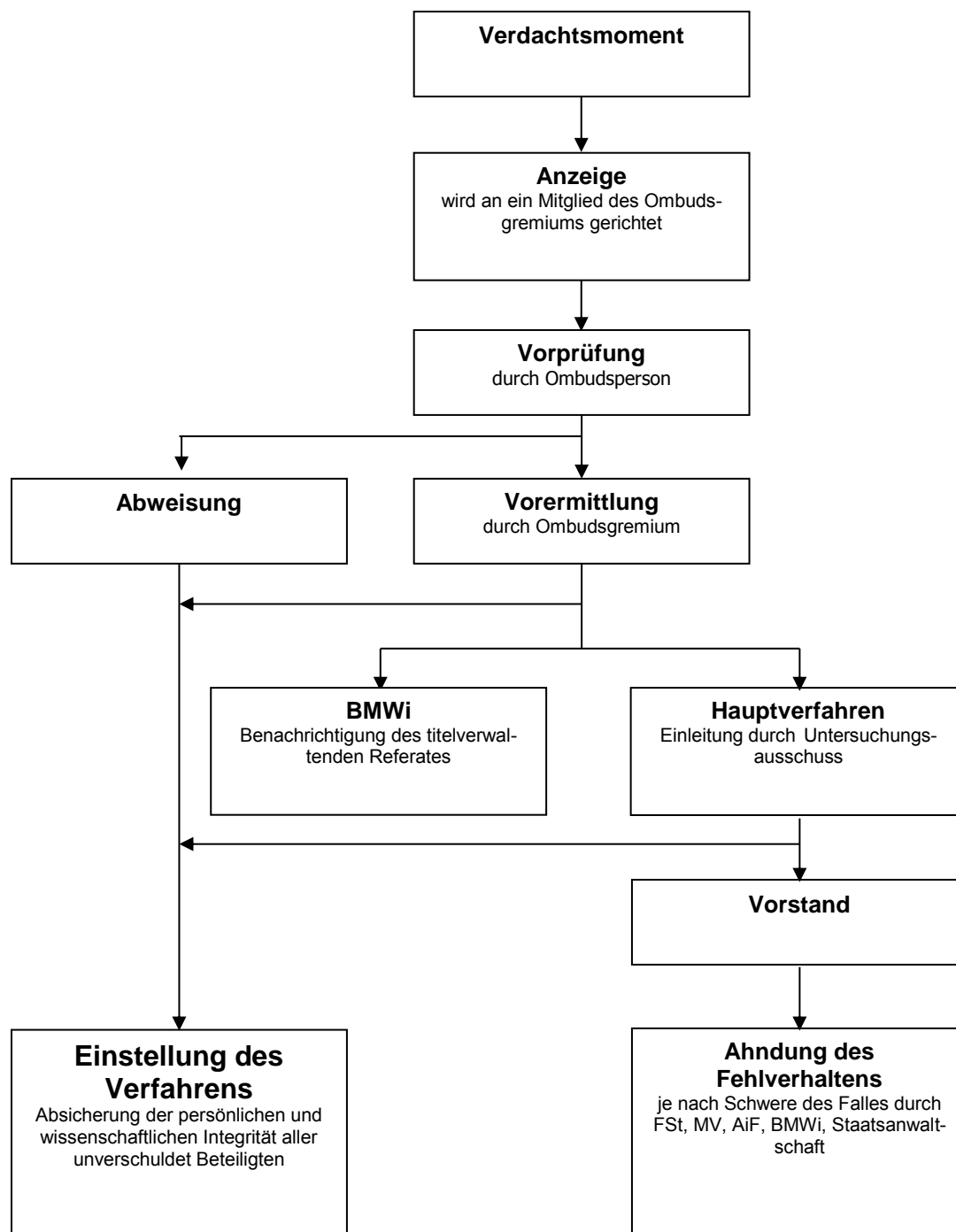
A.2 Büro des Ombudsgremiums**Volker Richstein**

AiF e.V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln
Tel.: 0221 37680-324, Fax: 0221 37680-68, E-Mail: volker.richstein@aif.de

A.3 Bezugsquelle im Internet:

<http://www.aif.de/igf>

B Verfahrensablauf bei wissenschaftlichem Fehlverhalten



Forschungsnetzwerk
Mittelstand



Corporate Finance Codex

**AiF-Grundsätze zur Industriellen
Gemeinschaftsforschung**

**Beschlossen durch das Präsidium der AiF in
seiner Sitzung am 16. November 2010 in Berlin**

Corporate Finance Codex

AiF-Grundsätze zur Industriellen Gemeinschaftsforschung

1. Die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V., AiF, ist der Dachverband von derzeit über 100 industriellen, als gemeinnützig anerkannten Forschungsvereinigungen. Gemäß Satzung verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung. Die inhaltliche und organisatorische Betreuung des Programms zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (IGF) stellt einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit dar. In diesem System obliegen der AiF, einerseits als Wissenschaftsorganisation und Interessensvertreterin ihrer Mitgliedsvereinigungen, andererseits als Partnerin des BMWi, wichtige Funktionen, die in einem eigenen Vertrag zwischen AiF und BMWi zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung spezifiziert sind.

Im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung führt die AiF unentgeltlich, finanziert allein durch Beiträge der Forschungsvereinigungen, die inhaltliche und formale Begutachtung von Anträgen der Forschungsvereinigungen auf Forschungsförderung durch. Die in diesem Programm für die AiF tätigen Gutachter, die für die unabhängige Bewertung wissenschaftlicher Qualität und Anwendung relevanter Forschungsvorhaben verantwortlich sind, engagieren sich ehrenamtlich. Auf dieser Grundlage empfiehlt die AiF dem Bundesministerium für Wirtschaft die Bewilligung der Forschung. Zudem führt sie die ordentliche Prüfung der Mittelverwendung sowie die dem Haushaltsrecht entsprechende Revision durch, unternimmt Maßnahmen zur Bekanntheitsgrad- und Akzeptanzsteigerung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und unterbreitet dem BMWi Vorschläge zur Forschungsförderung.

Ziel der Industriellen Gemeinschaftsforschung ist es, Orientierungswissen zu erarbeiten und technologische Plattformen für ganze Branchen oder zur branchenübergreifenden Nutzung zu entwickeln. Die AiF bildet dafür ein in seiner Art einmaliges Netzwerk aus Wirtschaft, Wissenschaft und Staat, welches Innovationen im Interesse der Allgemeinheit am Standort Deutschland den Weg ebnet, Ideen aus der Wissenschaft in die Praxis überführt sowie für das fachfremde Publikum öffentlich macht.

2. Die AiF ist eine seit 1954 bestehende **Selbstverwaltungsorganisation** der Wirtschaft mit dem Ziel der Stärkung und Unterstützung einer branchenweiten und –übergreifenden Industriellen Gemeinschaftsforschung. Unternehmen, Wirtschaftsverbände und wirtschaftsnahe Organisationen haben sich in Eigeninitiative zusammengefunden, um vorwettbewerbliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten selbst zu initiieren, zu koordinieren und umzusetzen. Die AiF und insbesondere die Durchführung des Programms zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (IGF) beruht auf der **Eigeninitiative** der Wirtschaft und Industrie. Dafür hat sie sich in Form von branchenbezogenen industriellen Forschungsvereinigungen eigene, auf Dauer angelegte Organisationsstrukturen geschaffen, die finanziell von Industrie und Wirtschaft getragen werden. In den Forschungsvereinigungen werden für die Allgemeinheit relevante Forschungsthemen identifiziert und ein intensiver Austausch von Wirtschaft und Wissenschaft organisiert.

3. Das vom Staat seit 1954 geförderte und etablierte Programm zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (IGF) hat sich als mittelstandsorientiertes Förderinstrument bewährt. Es wird eigenverantwortlich durch die Industrie in einem hoch differenzierten, effizient strukturierten Netzwerk organisiert. Dadurch werden dauerhafte

Forschungskooperationen in brancheninternen und branchenübergreifenden Netzwerken unterstützt und so insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Zugang zu praxisnahen Forschungsergebnissen ermöglicht. Strukturbedingten Nachteilen von KMU auf dem Gebiet der Forschung wird somit erfolgreich entgegen gewirkt.

Die Forschungsvereinigungen als Mitglieder der AiF erbringen durch die sog. vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vAW) eine erhebliche Eigenbeteiligung um die Forschungstätigkeit zu ermöglichen. Darüber hinaus entfalten die Unternehmensmitarbeiter ein erhebliches ehrenamtliches Engagement, um Forschungsthemen im Allgemeininteresse zu identifizieren und Forschungsergebnisse der Allgemeinheit zu vermitteln. Auf diese Weise wird erreicht, dass die von der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten Mittel vollständig für die eigentliche Forschungstätigkeit eingesetzt werden können. Die Forschungsvereinigungen selbst leisten den notwendigen Wissenstransfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, sowohl in der Form, dass praxisrelevante und sich lohnende Forschungsvorhaben identifiziert als auch Forschungsergebnisse durch Kongresse, Workshops oder Arbeitskreise einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Alle diese Aktivitäten werden von den Forschungsvereinigungen selbst und ihren Mitgliedern durch Beiträge oder Spenden finanziert.

4. Das qualitativ hochwertige und unabhängige, über die Jahre erfolgreich etablierte AiF-Gutachterwesen gewährleistet, dass in einem hoch kompetitiven Umfeld nur erstklassige Forschungsvorhaben von allgemeinem Interesse durch den Staat finanziert werden. Die Kosten der Abwicklung der Forschungsförderung auf Ebene der AiF sind gering zu halten. Die wissenschaftliche Expertise der eingeschalteten Gutachter und die Entscheidungen der vorgeschlagenen Gremien sind zu respektieren.

Die Kosten der Auswahl des Forschungs- und Entwicklungsprojekts, dessen Begleitung und die Vermittlung der Ergebnisse trägt nicht ein einzelnes Unternehmen, wozu kleinen und mittleren Unternehmen häufig die finanziellen Ressourcen fehlen, sondern mindestens eine gesamte Branche.

Eine jüngst durch das BMWi beauftragte und von externen Dritten durchgeführte Evaluation der Industriellen Gemeinschaftsforschung hat deren erfolgreiches Wirken und Nutzen auf dem Gebiet der vorwettbewerblichen Forschungsförderung erneut bestätigt. Die Industrielle Gemeinschaftsforschung ist damit ein Beispiel für eine erfolgreiche Public-Private-Partnership mit erheblicher Bedeutung für KMU und damit für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaft. Dabei sollen noch Potenziale in Bezug auf die branchenübergreifende Vernetzung der Forschungsvereinigungen genutzt werden. Die Organisation eines verstärkten Austausches zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sowie weitere Öffentlichkeitsarbeit ist ausdrücklich vorgesehen.

5. Das Programm zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und entwicklung (IGF) ist **vorwettbewerblich**. Die Forschungsvereinigungen kooperieren im Rahmen dieses Förderprogramms mit allen geeigneten und fachlich ausgewiesenen Forschungseinrichtungen öffentlicher oder privater Rechtsträger zur Verfolgung wissenschaftlicher Fragestellungen von allgemeinem Interesse. Das politische Interesse an diesem Programm begründet sich im Nutzen für die Allgemeinheit und den deutschen Mittelstand.

6. Die AiF und ihre Mitgliedsvereinigungen stellen sicher, **dass sich grundsätzlich jedes interessierte Unternehmen sowie jede interessierte Forschungsstelle an der IGF beteiligen kann**. Die Mitgliedschaft in den Forschungsvereinigungen steht jedem interes

sierten Unternehmen offen. Die Ergebnisse der Forschungs-und Entwicklungsvorhaben sind zu veröffentlichen – spätestens 6 Monate nach Ende der Projektlaufzeit -und alleninteressierten Unternehmen und der (Fach)Öffentlichkeit im vollen Umfang und zu gleichen Bedingungen, ggf. gegen Kostenersatz, zur Verfügung zu stellen.

7. Die in der AiF organisierten Forschungsvereinigungen haben die von der AiF definierten Anforderungen an eine Mitgliedschaft und die von der AiF definierten strukturellen und organisatorischen Qualitätskriterien zu erfüllen.

8. Die AiF und ihre Forschungsvereinigungen werden **von der Wirtschaft** strukturell, organisatorisch oder finanziell **selbst getragen**, sowohl was ihre Infrastruktur und ihre Netzwerkaktivitäten als auch was ihre Tätigkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit den öffentlich geförderten IGF-Vorhaben anbelangt. In vielen Branchen arbeiten kleinere und größere Unternehmen mit verteilten F&E-Zuständigkeiten einerseits, aber auch mit Schnittstellenbezügen andererseits im Sinne einer „open innovation“-Strategie zusammen. Diese Vernetzung der mittelständischen Wirtschaft mit Großunternehmen bildet sich auch in industriellen Wertschöpfungsketten ab. Diese Arbeitsteilung in der Wirtschaft und der systemische Charakter der Forschung spiegeln sich auch in der IGF in gemeinsamen Aktivitäten von KMU und größeren Unternehmen, z. B. in projektbegleitenden Ausschüssen, wider. Die Einbindung von Großunternehmen ist für die Erreichung der Zielsetzung der Industriellen Gemeinschaftsforschung zulässig.

9. **Die Forschungsvereinigungen haben den Status der Gemeinnützigkeit zu erfüllen.** Sie selbst erhalten im Rahmen des Programms IGF keine Mittel vom Bundesministerium für Wirtschaft, sondern leiten die vom Ministerium erhaltenen Mittel ohne Abzug an die Forschungsstellen weiter.

10. Die Forschungsvereinigungen gewährleisten, dass sie unentgeltlich oder finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sonderzuwendungen sowie durch sonstige Einnahmen, die Forschungsförderung auf dem Tätigkeitsgebiet der jeweiligen Branche ermöglichen.

Von Forschungsstellen wird für Forschungszuwendungen des BMWi kein Entgelt, auch kein verdecktes, erhoben bzw. analoge Zahlungen angenommen. Forschungsstellen können Mitglied einer Forschungsvereinigung sein und ihr Mitgliedsbeitrag kann sich, wie bei Unternehmen, z. B. an der Größe oder der Bedeutung der Forschungsstelle, orientieren. Die Mitgliedsbeiträge von Forschungsstellen dürfen nicht aus öffentlichen Fördermitteln stammen und auch nicht prozentual von den im Rahmen der IGF bewilligten Fördermitteln abhängig sein. Zwangsmitgliedschaften, als Voraussetzung für eine Beteiligung an der IGF, sind ausgeschlossen. Verboten ist jegliche Vorzugsbehandlung der Mitglieder in Bezug auf die Forschungsergebnisse.

11. Die Forschungsvereinigungen haben sich als Mitglieder der AiF verpflichtet, die AiF-Grundsätze zur Industriellen Gemeinschaftsforschung zu beachten. Die Mitgliederversammlung der AiF hat diese Grundsätze verabschiedet. Im Rahmen der Beantragung neuer IGF-Vorhaben bestätigt jede Forschungsvereinigung per Formular zur Offenlegung der MV-Finanzierung, dass sie diese Voraussetzungen für eine Beantragung erfüllt. Die Forschungsvereinigungen werden der AiF mindestens jährlich, aktuell aber anlässlich jedes neu beantragten IGF-Vorhabens oder bei erheblicher Abweichung von der Finanzierungsstruktur, Mitgliedsbeiträge von Forschungsstellen sowie ggfs. Sonderzuwendungen spezifiziert ebenso wie ihre Mitgliedsstruktur darlegen sowie die Jahresrechnung und die Körperschaftsteuerfreistellung vorlegen.

12. Falls gegen eine oder mehrere der o. g. Bedingungen durch eine Forschungsvereinigung verstoßen wird, ist als Konsequenz ein sofortiger Ausschluss der Forschungsvereinigung aus der IGF-Programm-Beteiligung zu prüfen. Ein Ausschluss bedeutet im Einzelnen, dass Antragsbearbeitungen eingestellt, keine Neubewilligungen für die Dauer, bis der Verstoß rückgängig gemacht ist, ausgesprochen und Zahlungsstopps sowie Prüfungen und Durchsetzungen von Widerrufen für laufende Vorhaben vollzogen werden. Die betroffene Forschungsvereinigung kann gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Näheres regelt die Geschäftsordnung zum Corporate Finance Codex -Mahnverfahren.

13. Insgesamt wird damit nachhaltig sichergestellt, dass die von der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten Mittel vollständig für die bewilligten Forschungs-und Entwicklungsvorhaben eingesetzt werden.

Berlin, den 16.11.2010



Merkblatt zu den Finanzierungsplänen

für Vorhaben der Industriellen Gemeinschaftsforschung

Die Förderung von Forschungsvorhaben erfolgt bei der Industriellen Gemeinschaftsforschung subsidiär als modifizierte Anteilfinanzierung. Als solche besteht sie einerseits grundsätzlich aus der anteiligen Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung durch das BMWi für bestimmte aus der Zuwendung finanzierungsfähige Ausgaben (vgl. Nr. 5.2 der Förderrichtlinie) und andererseits aus vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft als Eigenbeteiligung (vgl. Nr. 5.3 der Förderrichtlinie). Einzelheiten zu den notwendigen Angaben im Gesamtfinanzierungsplan und dem Nachweis der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft regelt eine Vereinbarung¹ zwischen der AiF und dem BMWi. Auskünfte hierzu erteilt die AiF.

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Ausgaben sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu ermitteln bzw. zu belegen. Dem Zuwendungsantrag sind schlüssige und vollständige Erläuterungen zu den Finanzierungsplänen beizufügen. Dafür, wie auch für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung und der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vAW), sind die von der AiF bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

Für die Veranschlagung und Abrechnung der aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Ausgaben nach Nr. 5.2 und 5.3 der Förderrichtlinie gilt Folgendes:

Personalausgaben

Bei der Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben sind die Regelungen des Merkblatts über die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung (siehe www.aif.de/igf/hpa) maßgebend.

Auf dieser Grundlage sind die für die Durchführung eines Forschungsvorhabens notwendigen Personalausgaben unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu ermitteln. Die bis zur Höhe der HPA aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Bestandteile des Bruttoentgelts ergeben sich aus [Abschnitt 3.1.1 des IGF-Leitfadens](#) (IGF-Bruttoentgelt). Mögliche Mehrausgaben sind selbst zu tragen und können, soweit vorhabenbezogene Geldleistungen vorliegen, im Rahmen der modifizierten Anteilfinanzierung als vorhabenbezogene Aufwendungen der Wirtschaft (vAW) geltend gemacht werden.

Für die am Vorhaben beteiligten Mitarbeiter/innen müssen Arbeitsverträge bestehen.

Personalausgaben sind **nicht** zuwendungsfähig, soweit sie durch andere öffentliche Haushalte gedeckt sind. Mitarbeiter(n)/innen an dem geförderten Forschungsvorhaben, die bereits aus ande-

¹ Vereinbarung über das Nachweisverfahren zur Bestimmung der vorhabenbezogenen Aufwendungen (Eigenbeteiligung) der Wirtschaft für das Programm zur Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)

ren Mitteln eine Vergütung erhalten, darf darüber hinaus keine zusätzliche Vergütung/Vergütungsanteile aus der Zuwendung gezahlt werden. Vergütungen für Institutsleiter/innen und sonstige geschäftsführende Bedienstete werden grundsätzlich nicht gewährt. Für Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis, die über den Bewilligungszeitraum hinausgehen, werden keine Mittel bereitgestellt; dies gilt insbesondere für gesetzlich vorgesehene Modelle der Altersteilzeit.

Für die Abgeltung der jährlichen Sonderzuwendung (Weihnachtszuwendung / Urlaubsgeld) wird eine vom BMWi festgesetzte **Pauschale** als aus der Zuwendung finanzierungsfähig anerkannt. Auskunft über Höhe und Bemessungsgrundlage dieser Pauschale erteilt die AiF.

Auf Anforderung sind zu den Nachweisen über die Verwendung der Zuwendung und der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vAW) Belege über die Höhe des Entgelts und den tatsächlichen Zeitaufwand der an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Mitarbeiter/innen vorzulegen.

Geräteausgaben

Hierunter fallen alle notwendigen Ausgaben für einzelne Gegenstände (Geräte), deren Beschaffungswert jeweils den Betrag von 2.500 Euro inklusive Umsatzsteuer übersteigt. Dem Antrag ist eine Liste dieser Geräte beizufügen. Dabei sind Art, Anzahl und Einzelpreis anzugeben. Rabatte, Skonti und/oder sonstige Nachlässe sind auszunutzen und nach Möglichkeit bereits bei der Veranschlagung zu berücksichtigen. Die für einen Geräte-Eigenbau vorgesehenen Geräte sind im Einzelfinanzierungsplan zu kennzeichnen. In den Erläuterungen zum Einzelfinanzierungsplan ist die Funktion des vorgesehenen Eigenbaus kurz und prägnant zu beschreiben.

Nicht aus der Zuwendung finanzierungsfähig sind Ausgaben für Gegenstände, die der Grundausstattung der Forschungsstelle zuzurechnen sind, für die Instandhaltung, Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung sowie zur Versicherung von Geräten. Dies gilt insbesondere für Folgekosten, die für diejenigen Geräte aufzuwenden sind, die zu Lasten der Bundeszuwendung beschafft worden sind.

Bei Großgeräten ab 50.000 Euro inklusive Umsatzsteuer ist sowohl bei der Antragstellung als auch zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums des jeweiligen Forschungsvorhabens zu erläutern, wie diese Geräte nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes für Zwecke der Gemeinschaftsforschung weiterverwendet werden.

Ausgaben für Leistungen Dritter

In den Erläuterungen zum Einzelfinanzierungsplan ist anzugeben,

- **welche** Leistung in Auftrag gegeben werden soll,
- **warum** die Leistung nicht selbst erbracht werden kann,
- **wie** hoch die Vergütung ist.

Aufträge in Länder außerhalb der EU dürfen grundsätzlich nur erteilt werden, wenn sie im Gebiet der EU nicht vergeben werden können. Bei der Vergabe von Aufträgen sind Rabatte, Skonti

und/oder sonstige Nachlässe auszunutzen und nach Möglichkeit bereits bei der Veranschlagung zu berücksichtigen.

Sonstige Ausgaben

Mit der vom BMWi festgesetzten **Pauschale** von 20 v.H. der aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Personal- und Geräteausgaben (soweit sie bei den Geräten den Gesamtbetrag von 50.000 Euro nicht übersteigen) sind alle weiteren projektbezogenen Ausgaben abgegolten, wie z.B.

- Ausgaben für Unterhalt und Versorgung der Arbeitsplätze (Büromaterial, Energie, Telefon usw.),
- Zahlungen für Beihilfen, Unterstützungen u.a. personenbezogene Leistungen (z. B. Beiträge zur Entgeltfortzahlungsversicherung),
- Aufwendungen für Reisen, Fachliteratur, vorhabenbezogene Recherchen,
- Ausgaben für Versuchs- und Verbrauchsmaterial,
- Ausgaben für Gegenstände (Geräte) und sonstige bewegliche Sachen mit Einzelbeträgen bis zu 2.500 Euro inklusive Umsatzsteuer.